

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Dynamik Invest (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.05.2019 - 30.04.2020
 Ausschüttung/Auszahlung: 15.07.2020
 ISIN: AT0000A1DW11

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	279,0470	279,0470	279,0470	279,0470
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	10,2961	10,2961	10,2961	10,2961
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0929	0,0929	0,0929	0,0929
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0542	0,0542
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			15,1367	15,1367
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	101,9639			101,9639
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	187,2863	289,2502	274,0593	172,0953
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	187,2863	34,3404		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	254,9098	274,0593	172,0953
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				172,0953
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	152,9459	254,9098	254,9098	152,9459
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	49,7652	49,7652	49,7652	49,7652
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	229,2818	229,2818	229,2818	229,2818
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	49,7652	49,7652	49,7652	49,7652

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2019 - 30.04.2020
15.07.2020
AT0000A1DW11

		Betrieblicher Anleger			Privat- stiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	177,0831	279,0470	279,0470	177,0831
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	49,7652	49,7652	49,7652	49,7652
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	15,1367	15,1367	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen	17,3726	17,3726	17,3726	17,3726
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,5963	0,5963	0,5963	0,5963
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	1,7120	1,7120	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0123	0,0123	0,0123	0,0123
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	1,1115	1,1115	1,1115	1,1115
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	1,8947	1,8947	3,6339	3,6339
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0816	0,0816	0,0816	0,0816
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,3542	0,3542	0,3542	0,3542
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			6,0028	6,0028
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0542	0,0542	0,0542	0,0542
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			15,1367	15,1367
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	18,5532	18,5532	18,5532	18,5532
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	15,1367	15,1367	15,1367	15,1367
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,5963	0,5963	0,5963	0,5963
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	152,9459	152,9459	152,9459	152,9459

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2019 - 30.04.2020
15.07.2020
AT0000A1DW11

		Betrieblicher Anleger			Privatstiftungen
		Privatanleger	Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KESt auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0820	0,0820	0,0820	0,0820
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	49,7652	49,7652	49,7652	49,7652
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	5,1021	5,1021	5,1021	5,1021
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden ⁸⁾	4,1626	4,1626	4,1626	4,1626
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-1,7236	-1,7236	-1,7236	-1,7236
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,1640	0,1640	0,1640	0,1640
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	42,0601	42,0601	42,0601	42,0601
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2019 - 30.04.2020
15.07.2020
AT0000A1DW11

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare ausländische Abzugsteuern (§ 48 BAO) aus Aktien aus Kolumbien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus brasilianischen Aktien	0,2592	0,2592	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,2895	0,2895	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0529	0,0529	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,2717	0,2717	0,0000	0,0000
aus thailändischen Aktien	0,0619	0,0619	0,0000	0,0000
	0,9352	0,9352	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,9352	0,9352	0,0017	0,0017
aus polnischen Zinsen	0,0437	0,0437	0,0437	0,0437
aus spanischen Zinsen	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
	0,0448	0,0448	0,0448	0,0448
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit) aus türkischen Zinsen	0,1591	0,1591	0,1591	0,1591
aus chinesischen Zinsen	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
aus indonesische Zinsen	0,0133	0,0133	0,0133	0,0133
aus koreanische Zinsen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus brasilianische Zinsen	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	0,1763	0,1763	0,1763	0,1763
Summe aus Anleihen	0,2211	0,2211	0,2211	0,2211
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0877	0,0877	0,0877	0,0877
aus dänischen Aktien	0,0674	0,0674	0,0674	0,0674
aus finnischen Aktien	0,0432	0,0432	0,0432	0,0432
aus französischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus polnischen Aktien	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
aus portugiesischen Aktien	0,0218	0,0218	0,0218	0,0218
aus schwedischen Aktien	0,0543	0,0543	0,0543	0,0543
aus spanischen Aktien	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130
aus tschechischen Aktien	0,0510	0,0510	0,0510	0,0510
aus irischen Aktien	0,0124	0,0124	0,0497	0,0497
aus norwegischen Aktien	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254
aus schweizer Aktien	0,4911	0,4911	0,4911	0,4911
aus amerikanischen Aktien	1,8252	1,8252	1,8252	1,8252
aus kanadischen Aktien	0,0881	0,0881	0,0881	0,0881
aus australischen Aktien	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
aus neuseeländischen Aktien	0,0056	0,0056	0,0056	0,0056
aus philippinischen Aktien	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
aus indonesischen Aktien	0,0204	0,0204	0,0204	0,0204
aus koreanischen Aktien	0,1412	0,1412	0,1412	0,1412
aus taiwanesischen Aktien	0,0825	0,0825	0,0825	0,0825
Summe aus Aktien	3,0393	3,0393	3,0766	3,0766
aus polnischen Zinsen	0,1311	0,1311	0,1311	0,1311
aus spanischen Zinsen	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
aus tschechischen Zinsen	0,0110	0,0110	0,0110	0,0110
Summe aus Anleihen	0,1451	0,1451	0,1451	0,1451
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1316	0,1316
aus britischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1400	0,1400
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0842	0,0842
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,3512	0,3512
aus estnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1897	0,1897
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0216	0,0216
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,4269	0,4269
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0236	0,0236
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2507	0,2507

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.05.2019 - 30.04.2020
15.07.2020
AT0000A1DW11

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0143	0,0143
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0327	0,0327
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0272	0,0272
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0487	0,0487
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1020	0,1020
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0216	0,0216
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0382	0,0382
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,3683	0,3683
aus türkischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0176	0,0176
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	1,8252	1,8252
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0975	0,0975
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1321	0,1321
aus australischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
aus neuseeländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0056	0,0056
aus mexikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0124	0,0124
aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0240	0,0240
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0129	0,0129
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0244	0,0244
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0154	0,0154
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0612	0,0612
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	1,1236	1,1236
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,3026	0,3026
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,1413	0,1413
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,3368	0,3368
aus Aktien aus Agypten	0,0000	0,0000	0,0013	0,0013
aus Jersey Aktien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
aus russischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2286	0,2286
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,2476	0,2476
aus pakistanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0017	0,0017
aus Aktien aus Drittstaaten	0,0000	0,0000	0,0034	0,0034
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0553	0,0553
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	6,9459	6,9459

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESSt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der RsAmurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.